

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Neben dem Haushaltsplan, der in Mecklenburg-Vorpommern für zwei Jahre aufgestellt wird, legt die Regierung eine Mittelfristige fünfjährige Finanzplanung vor. Rechtsgrundlage hierfür sind § 50 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) sowie § 31 LHO M-V.

Aus den zugrundeliegenden Bundesgesetzen geht hervor, dass auch der Mittelfristige Finanzplan jährlich dem Parlament vorgelegt werden muss, da er gemäß § 50 Absatz 3 HGrG „mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen“ ist. Auf Bundesebene wird das Haushaltsgesetz immer für ein Haushaltsjahr verabschiedet.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Haushaltsplan nach § 12 Absatz 1 LHO für zwei Haushaltsjahre aufgestellt und bisher ist es die Praxis, dass auch lediglich in diesem Turnus ein Mittelfristiger Finanzplan vorgelegt und veröffentlicht wird. Offenbar besteht seitens der Landesregierung die Auffassung, man könne die Vorschriften in dieser Weise lesen.

Tatsächlich muss auch in Mecklenburg-Vorpommern der Mittelfristige Finanzplan jährlich vorgelegt werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben des HGrG und des StWG legen jährliche Haushaltspläne zugrunde, weswegen dort im Wortlaut keine Differenzierung zwischen jährlicher und zweijährlicher Haushaltsgesetzgebung erfolgt. Der von der Landesregierung genutzte Interpretationsspielraum besteht bei jährlicher Haushaltsgesetzgebung nicht.

Dass aber auch bei zweijährlicher Haushaltsgesetzgebung die Pflicht zur jährlichen Vorlage des Mittelfristigen Finanzplans besteht hat, hat der Verfassungsgerichtshof Berlin mit Urteil vom 22. November 2005 (Az. VerfGH 217/04) entschieden. Dieses Urteil hat zwar Bindungswirkung nur für Berlin, aber Signalwirkung auch für die anderen Länder.

B Lösung

In dem für die Vorlage des Mittelfristigen Finanzplans erheblichen § 31 der LHO M-V wird im Wortlaut klargestellt, dass sie jährlich zu erfolgen hat.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die bisherige Praxis der Landesregierung, den Mittelfristigen Finanzplan lediglich im 2-Jahres-Turnus vorzulegen, entspricht nicht der Intention der Vorgabe der zugrundeliegenden Bundesgesetze und muss daher einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung beschließt den Finanzplan und legt ihn zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf dem Landtag vor. Die Landesregierung legt die Fortschreibung des Finanzplans dem Landtag gesondert vor, sofern aufgrund von § 12 in einem Jahr kein Haushaltsplanentwurf aufgestellt wird. § 28 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Mit diesem Gesetz wird in der LHO klargestellt, dass die Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung gegenüber dem Landtag jährlich zu erfolgen hat. Die bisherige Regelung, die auf Bundesgesetze rekurriert, ist im Wortlaut nicht eindeutig, weil die haushaltsgesetzliche Lage im Bund nicht mit der im Land identisch ist.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

In § 31 Absatz 2 LHO M-V wird geregelt, dass der Mittelfristige Finanzplan auch dann dem Landtag vorgelegt wird, wenn aufgrund der Regelung des § 12 LHO in einem Jahr kein Haushaltsplanentwurf aufgestellt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.